

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/49
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/49)

27. Juni 2011

Original: Englisch und Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

Tagesordnungspunkt 6 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Sondervorschrift für die Beförderung von Abfällen, die aus ungereinigten Verpackungen bestehen

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Vereinfachung und Erleichterung der Beförderung von aus ungereinigten Verpackungen bestehenden Abfällen.
Zu treffende Entscheidung:	Aufnahme einer Sondervorschrift in Kapitel 3.3 und Zuordnung dieser Sondervorschrift zu den betroffenen UN-Nummern in Kapitel 3.2 Tabelle A oder Aufnahme einer zweiten Freistellung in Unterabschnitt 1.1.3.5.
Damit zusammenhängende Dokumente:	OTIF/RID/RC/2011/25 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/25)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Der Abfallsektor ist täglich mit bedeutenden Mengen von Abfällen konfrontiert, die aus beschädigten oder nicht für die Verwendung geeigneten Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen zusammengesetzt sind und die für die Weiterbehandlung befördert werden. Diese aus ungereinigten Verpackungen bestehenden Abfälle können nicht als "ungereinigte leere Verpackungen" angesehen werden, auf die im RID/ADR Bezug genommen wird. Darüber hinaus gelten die für ungereinigte leere Verpackungen vorgesehenen Freistellungen (Unterabschnitte 1.1.3.5 und 1.1.3.6) nicht für diese Abfälle. Daraus ergeben sich verschiedene Fragen in Bezug auf denkbare Praktiken, um die Beförderung von aus ungereinigten Verpackungen bestehenden Abfällen zu vereinfachen und gleichzeitig die Sicherheit zu gewährleisten.

Hintergrund

2. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2010 wurde vereinbart, diese Frage im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu behandeln.
3. Bei der Tagung der Arbeitsgruppe "Verpackungsabfälle", die am 15. und 16. Juni 2010 in Bonn getagt hat, wurde beschlossen, den UN-Nummern 3175, 1479, 3243, 3244 und 3077 eine neue Sondervorschrift zuzuordnen, um das Problem der Beförderung von Abfällen zu lösen, die aus ungereinigten Verpackungen bestehen, die bestimmte gefährliche Güter enthalten haben.
4. Leider konnte für die Gemeinsame Tagung im September 2010 nicht rechtzeitig ein konkreter Antrag unterbreitet werden.
5. Damit die von der Arbeitsgruppe bereits geleistete Arbeit nicht verloren geht, hatte Frankreich bei der Gemeinsamen Tagung im März 2011 das Dokument OTIF/RID/RC/2011/25 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/25) unterbreitet. In diesem Dokument wurden verschiedene Fragen, insbesondere betreffend die Nebengefahren aufgeworfen, da einige Staaten die vorgeschlagenen UN-Nummern als zu restriktiv ansahen.
6. Frankreich würde die Diskussion mit dem Vorschlag zweier alternativer Optionen fortsetzen. Entsprechend dem ursprünglichen Beschluss der Arbeitsgruppe besteht die erste Option dabei in der Aufnahme einer Sondervorschrift, in der die bei der letzten Gemeinsamen Tagung vorgebrachten Bemerkungen berücksichtigt wurden. Die zweite Option stellt die Aufnahme einer Freistellung für diese Abfälle dar. Jeder Verbesserungsvorschlag ist dabei willkommen.

Antrag 1

7. In Kapitel 3.3 eine neue Sondervorschrift xxx mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"xxx (1) Anwendungsbereich

Diese Sondervorschrift betrifft die Beförderung von aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehenden Abfällen.

«Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle» im Sinne dieser Sondervorschrift sind Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, die:

- a) zur Entsorgung befördert werden, weil sie defekt (Teile der Verpackungen), beschädigt, für die Verwendung ungeeignet oder aus anderen Gründen für die Entsorgung vorgesehen sind,

- b) feste oder flüssige Stoffe der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 enthalten haben und
- c) soweit entleert wurden, dass innerhalb des Umschließungsmittels keine Ansammlung freier Flüssigkeit auftreten kann, wobei jedoch an ihren Innen- oder Außenseiten Rückstände anhaften dürfen.

Bem. 1. Diese Sondervorschrift gilt nicht für Abfälle, die aus ungereinigten Verpackungen bestehen, die folgende Stoffe enthalten haben:

- Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind;
- Stoffe, die nicht in begrenzten Mengen befördert werden dürfen;
- Stoffe, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind;
- Stoffe, die als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind, oder
- Stoffe, deren Klasse nicht feststellbar ist.

Diese Abfallarten werden unabhängig von dieser Sondervorschrift behandelt.

- 2. Diese Sondervorschrift gilt nicht für ungereinigte leere Verpackungen oder Abfälle, auf die in anderen Teilen des RID/ADR Bezug genommen wird.
- 3. Diese Sondervorschrift gilt nicht für Abfälle, die aus ungereinigten Verpackungen bestehen, die genügend Flüssigkeit enthalten, so dass im Inneren eine Ansammlung freier Flüssigkeit auftreten kann. Diese Arten aus ungereinigten Verpackungen bestehenden Abfälle gelten gemäß Unterabschnitt 5.1.3.1 als gefüllt.

(2) Zuordnung, Kennzeichnung und Bezeichnung

a) *UN-Nummer*

Abfälle, die unter den Bedingungen dieser Sondervorschrift befördert werden, werden den nachstehend aufgeführten UN-Nummern nach folgenden Klassifizierungsregeln zugeordnet:

- UN 3175 für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 enthalten haben;
- UN 1479 für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die Stoffe der Klasse 5.1 enthalten haben;
- UN 3243 für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die Stoffe der Klasse 6.1 enthalten haben;
- UN 3244 für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die Stoffe der Klasse 8 enthalten haben;
- UN 3077 für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die Stoffe der Klasse 9 enthalten haben.

Bei der Beförderung von Abfällen, die aus einem Gemisch von Verpackungen bestehen, die Stoffe verschiedener Klassen enthalten haben, wird eine der oben aufgeführten UN-Nummern anhand des Bestandteils ermittelt, der überwiegend zur Gefahr beiträgt (siehe Unterabschnitte 3.1.3.3 und 5.2.1.6). Die nachstehende Tabelle liefert Informationen über die gemäß der Tabelle der überwiegenden Gefahr in Unterabschnitt 2.1.3.10 am meisten auftretenden Fälle:

Tabelle 1 – Regeln für die überwiegende Gefahr bei Abfällen, die aus einem Gemisch von ungereinigten Verpackungen bestehen

UN-Nummer (Klasse, Verpackungs- gruppe)	UN 3175 (3 oder 4.1, II)	UN 1479 (5.1, II)	UN 3243 (6.1, II)	UN 3244 (8, II)	UN 3077 (9, III)
UN 3175 (3 oder 4.1, II)	3175	X	3175	3175	3175
UN 1479 (5.1, II)	X	1479	X	X	X
UN 3243 (6.1, II)	3175	X	3243	3243	3243
UN 3244 (8, II)	3175	X	3243	3244	3244
UN 3077 (9, III)	3175	X	3243	3244	3077

Der Buchstabe X bedeutet, dass das Gemisch der beiden entsprechenden Stoffe verboten ist.

b) Verpackungsgruppe

Gemäß Absatz 2.1.3.5.5 werden diese aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehenden Abfälle folgenden Verpackungsgruppen zugeordnet:

- (i) Verpackungsgruppe II für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die mindestens einen Stoff der Klasse 3, 4,1, 5,1, 6,1 oder 8 enthalten haben;
- (ii) Verpackungsgruppe III für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die nur Stoffe der Klasse 9 enthalten haben.

c) Offizielle Benennung für die Beförderung

Der UN-Nummer, die dem aus Verpackungen bestehenden Abfall oder Abfallgemisch zugeordnet ist, muss die Benennung «ABFÄLLE AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN» und die Haupt- und Nebengefahren nachgestellt werden, wobei alle Haupt- und Nebengefahren, die von dem aus Verpackungen bestehenden Abfall oder Abfallgemisch ausgehen, zu berücksichtigen sind.

Bem. Es ist nicht erforderlich, die Gesamtmenge jedes einzelnen aus Verpackungen bestehenden Abfalls anzugeben (siehe Absatz 5.4.1.1.6.1).

d) Bezettelung der Versandstücke

Auf dem Versandstück müssen die Gefahrzettel für jede Haupt- und Nebengefahr, die von jedem einzelnen beförderten aus Verpackungen beste-

henden Abfalls ausgeht, angebracht werden, auch wenn sie in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 nicht angegeben sind.

(3) *Beförderungsvorschriften*

Aus ungereinigten Verpackungen bestehende Abfälle müssen wie folgt verpackt und befördert werden:

- a) in flexiblen Großpackmitteln (IBC) für die Verpackungsgruppe II des Typs 13H3, 13H4 oder 13H5 oder in Säcken für die Verpackungsgruppe II des Typs 5H3 oder 5H4, die in starren vollwandigen Umverpackungen enthalten sind, die den bei der Handhabung und Beförderung des Abfalls auftretenden Beanspruchungen standhalten können;
- b) in starren Großpackmitteln (IBC) für die Verpackungsgruppe II;
- c) in loser Schüttung in Wagen mit Decken/bedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern mit starren Seitenwänden, die dicht oder mit Hilfe eines im Inneren angebrachten geeigneten und ausreichend dicken Werkstoffs abgedichtet sind.

Bem. 1. Es ist zugelassen, diese aus ungereinigten Verpackungen bestehenden Abfälle mit anderen nicht gefährlichen Rückständen oder Abfällen zu befördern. Der Betreiber muss vor der Verladung die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um gefährliche Reaktionen zwischen den Rückständen, die in den verschiedenen aus ungereinigten Verpackungen bestehenden Abfällen enthalten sind, zu verhindern.

2. Abfälle, die aus ungereinigten Verpackungen bestehen, die Stoffe enthalten haben, die untereinander gefährliche Reaktionen erzeugen können, müssen aussortiert und von der Ladung getrennt werden. Es ist verboten, entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe oder Stoffe, welche die Nebengefahr der Entzündungswirkung (Oxidationswirkung) aufweisen, zusammen mit Stoffen einer anderen Gefahrenklasse zu befördern.

(4) *Anbringen von Großzetteln (Placards)*

Die Großzettel (Placards) müssen den in Absatz (2) d) dieser Sondervorschrift vorgeschriebenen Gefahrzettel entsprechen, auch wenn sie gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 nicht vorgeschrieben sind."

8. In Kapitel 3.2 Tabelle A bei den UN-Nummern 3175, 1479, 3243, 3244 und 3077 in der Spalte (6) die Sondervorschrift xxx hinzufügen.

Begründung zu Antrag 1

9. Die vorgeschlagene Sondervorschrift würde es ermöglichen, die Beförderungsvorschriften für aus ungereinigten Verpackungen bestehende Abfälle zu vereinfachen und zu präzisieren und dabei den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen. In der Sondervorschrift sind die folgenden Grundsätze berücksichtigt: Stoffe, die gefährliche Reaktionen auslösen können, sowie die gefährlichsten Stoffe (Stoffe der Verpackungsgruppe I; Stoffe, denen in Spalte (7a) die Ziffer "0" zugeordnet ist; Stoffe, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind; selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1) und Stoffe, die eine unbekannt Gefahr darstellen, werden ausgeschlossen.

10. Bei einer Beförderung von Abfallgemischen, die aus Verpackungen bestehen, die Stoffe verschiedener Klassen enthalten haben, wird die UN-Nummer in Analogie zur Tabelle der überwiegenden Gefahr in Unterabschnitt 2.1.3.10 ermittelt.
11. Kommentare der verschiedenen Vertragsparteien wurden in diesem neuen Antrag weitestgehend berücksichtigt.

Antrag 2

12. In Unterabschnitt 1.1.3.5 eine zusätzliche Freistellung mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"b) Abfälle, die aus ungereinigten leeren Verpackungen (einschließlich Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen) bestehen, die zur Entsorgung befördert werden, weil sie defekt (Teile der Verpackungen), beschädigt, für die Verwendung ungeeignet oder aus anderen Gründen für die Entsorgung vorgesehen sind und die feste oder flüssige Stoffe der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 enthalten haben und soweit entleert wurden, dass innerhalb des Umschließungsmittels keine Ansammlung freier Flüssigkeit auftreten kann, wobei jedoch an ihren Innen- oder Außenseiten Rückstände anhaften dürfen, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR, wenn folgende Maßnahmen ergriffen wurden:

(i) *Verpackungsgruppe*

Gemäß Absatz 2.1.3.5.5 werden diese aus ungereinigten Verpackungen bestehenden Abfälle folgenden Verpackungsgruppen zugeordnet:

- Verpackungsgruppe II für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die mindestens einen Stoff der Klasse 3, 4,1, 5,1, 6,1 oder 8 enthalten haben;
- Verpackungsgruppe III für Abfälle, die aus Verpackungen bestehen, die nur Stoffe der Klasse 9 enthalten haben.

(ii) *Dokumentation*

Die Vorschriften für die Dokumentation des Kapitels 5.4 finden Anwendung. Die dem aus Verpackungen bestehenden Abfall oder Abfallgemisch zugeordnete offizielle Benennung für die Beförderung lautet «ABFÄLLE AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN», der die Angabe der Haupt- und Nebengefahren nachgestellt wird, wobei alle Haupt- und Nebengefahren, die von dem aus Verpackungen bestehenden Abfall oder Abfallgemisch ausgehen, zu berücksichtigen sind.

Bem. Es ist nicht erforderlich, die Gesamtmenge jedes einzelnen aus Verpackungen bestehenden Abfalls anzugeben (siehe Absatz 5.4.1.1.6.1).

(iii) *Bezettelung der Versandstücke*

Auf dem Versandstück müssen die Gefahrzettel für jede Haupt- und Nebengefahr, die von jedem einzelnen beförderten aus Verpackungen bestehenden Abfalls ausgeht, angebracht werden, auch wenn sie in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 nicht angegeben sind.

(iv) *Beförderungsvorschriften*

Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle müssen wie folgt verpackt und befördert werden:

- in flexiblen Großpackmitteln (IBC) für die Verpackungsgruppe II des Typs 13H3, 13H4 oder 13H5 oder in Säcken für die Verpackungsgruppe II des Typs 5H3 oder

5H4, die in starren vollwandigen Umverpackungen enthalten sind, die den bei der Handhabung und Beförderung des Abfalls auftretenden Beanspruchungen standhalten können;

- in starren Großpackmitteln (IBC) für die Verpackungsgruppe II;
- in loser Schüttung in Wagen mit Decken/bedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern mit starren Seitenwänden, die dicht oder mit Hilfe eines im Inneren angebrachten geeigneten und ausreichend dicken Werkstoffs abgedichtet sind.

- Bem.** 1. Es ist zugelassen, diese aus ungereinigten Verpackungen bestehenden Abfälle mit anderen nicht gefährlichen Rückständen oder Abfällen zu befördern. Der Betreiber muss vor der Verladung die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um gefährliche Reaktionen zwischen den Rückständen, die in den verschiedenen aus ungereinigten Verpackungen bestehenden Abfällen enthalten sind, zu verhindern.
2. Abfälle, die aus ungereinigten Verpackungen bestehen, die Stoffe enthalten haben, die untereinander gefährliche Reaktionen erzeugen können, müssen aussortiert und von der Ladung getrennt werden. Es ist verboten, entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe oder Stoffe, welche die Nebengefahr der Entzündungswirkung (Oxidationswirkung) aufweisen, zusammen mit Stoffen einer anderen Gefahrenklasse zu befördern.

(v) Anbringen von Großzetteln (Placards)

Die Großzettel (Placards) müssen den in Absatz (iii) vorgeschriebenen Gefahrzetteln entsprechen, auch wenn sie gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 nicht vorgeschrieben sind."

13. In Unterabschnitt 1.1.3.5 "Freistellungen in Zusammenhang mit ungereinigten leeren Verpackungen" ändern in:

"Freistellungen in Zusammenhang mit ungereinigten leeren Verpackungen und aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehenden Abfällen".

14. Dem Text der bestehenden Freistellung in Unterabschnitt 1.1.3.5 die Absatzbezeichnung "a)" voranstellen.
